



DICASTERIUM DE CULTU DIVINO  
ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM

---

Prot. Nr. 276/26

Vatikanstadt, 17. Juni 2026

Eure Exzellenz,

ich habe das Schreiben vom 30. März 2026 erhalten, mit dem Eure Exzellenz im Namen der Deutschen Bischofskonferenz diesem Dikasterium einen Antrag auf Erteilung eines Indults zur Prüfung vorgelegt hat, der in Ausnahmefällen einen homiletischen Beitrag eines Laiengläubigen im Anschluss an die Verkündigung des Evangeliums im Rahmen der Eucharistiefeier erlaubt.

Zunächst möchte ich meine aufrichtige Dankbarkeit für die diesem Antrag zugrundeliegende pastorale Sorge und für den Wunsch zum Ausdruck bringen, eine angemessene geistliche Betreuung der Ihnen anvertrauten Gemeinden sicherzustellen.

Das beantragte Indult betrifft die Bestimmung von can. 767 § 1 des Codex des kanonischen Rechts, wonach die Homilie als integraler Bestandteil der Liturgie einem Priester oder Diakon vorbehalten ist. Diese Norm wurde vom Lehramt immer wieder bekräftigt, insbesondere in der Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (Nrn. 64–66), die ausdrücklich die Möglichkeit ausschließt, dass Laiengläubige während der Feier der Messe die Homilie halten, selbst unter einer anderen Bezeichnung.

Diese Norm hat nicht nur disziplinarischen Charakter, sondern spiegelt eine Realität wider, die eng mit der theologischen und liturgischen Natur der Homilie

---

An Seine Exzellenz  
Bischof Dr. Heiner **WILMER SCJ**  
*Vorsitzender*  
*der Deutschen Bischofskonferenz*  
DEUTSCHLAND

verbunden ist. Als eigenständiger Akt des Wortgottesdienstes ist sie untrennbar mit der Verkündigung des Evangeliums und mit dem Vorsitz der Feier verbunden und stellt eine spezifische Ausübung des *munus docendi* dar, die dem geweihten Amtsträger anvertraut ist.

Diese Verantwortung des geweihten Amtsträgers ist im Wesen der heiligen Liturgie selbst verwurzelt, die nicht bloß ein Anlass zur Unterweisung ist, sondern der bevorzugte Ort, an dem die Gläubigen in das Geheimnis der Erlösung hineingezogen werden. Wie Papst Leo XIV. kürzlich während der Generalaudienz vom 20. Mai 2026 feststellte:

„Die Liturgie trägt die Gläubigen, indem sie sie immer wieder in das Pascha des Herrn eintauchen lässt; so werden sie durch die Verkündigung des Wortes, die Feier der Sakramente und das gemeinsame Gebet erquickt, ermutigt und in ihrem Glaubenseifer und ihrer Sendung erneuert.“

Da die Reservierung der Homilie für den geweihten Amtsträger zur sakramentalen und liturgischen Struktur der Eucharistiefeier selbst gehört, kann von der in can. 767 § 1 festgelegten Norm auch bei Vorliegen schwerwiegender pastoraler Erwägungen keine Dispens durch Indult erteilt werden.

Die Verkündigung des Wortes Gottes innerhalb der liturgischen Versammlung ist untrennbar mit einer Sendung verbunden, der innerhalb der Kirche empfangen wird (*Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 875). Diese kirchliche Sendung kommt sakramental durch die Heilige Weihe zum Ausdruck. Canon 1009 §3, geändert durch Papst Benedikt XVI. im Motu Proprio *Omnium in mentem*, legt fest: „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“ Diese Unterscheidung begründet keine Ungleichheiten unter den Getauften, sondern spiegelt die Vielfalt der Gaben und Dienste innerhalb des einen Leibes Christi wider (vgl. *1 Kor 12,18–19*).

Wort und Sakrament sind in der Eucharistiefeier untrennbar miteinander verbunden. Folglich obliegt die Verkündigung des Wortes im Rahmen der

liturgischen Handlung, und vor allem die Homilie, kraft des Weihesakraments dem geweihten Amtsträger und kann nicht delegiert werden. Aus diesem Grund stellt die Grundordnung des Römischen Messbuchs klar: „In der Regel hat der zelebrierende Priester selbst die Homilie zu halten, oder sie ist von ihm einem konzelebrierenden Priester zu übertragen, manchmal gegebenenfalls auch einem Diakon, niemals jedoch einem Laien.“ (GORM, Nr. 66).

Dementsprechend können Kriterien wie eine bessere theologische Vorbereitung oder kommunikative Fähigkeiten seitens der Laiengläubigen, so wertvoll sie an sich auch sein mögen, nicht rechtfertigen, ihnen die Homilie zu übertragen, unbeschadet der Bestimmungen von can. 766. Es handelt sich dabei auch nicht lediglich um eine Frage theologischer Kompetenz. Für den Priester bilden die Vorbereitung und das Halten der Homilie einen integralen Bestandteil seines priesterlichen Dienstes und seiner Spiritualität und können nicht davon getrennt werden.

In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, dass Papst Franziskus in *Desiderio Desideravi* Nr. 36 den Dienst der geweihten Hirten „Sonntag für Sonntag“ gerade darin beschreibt, die Gläubigen in das in der Liturgie gefeierte Geheimnis einzuführen: „Die geweihten Amtsträger vollziehen eine pastorale Handlung von größter Bedeutung, wenn sie die getauften Gläubigen an die Hand nehmen, um sie in die wiederholte Erfahrung des Pascha-Mysteriums zu führen.“

Gleichzeitig ist es wichtig, die realen Herausforderungen anzuerkennen, die oft die Qualität der homiletischen Verkündigung beeinträchtigen. Diese sollten zu einem erneuerten Engagement für die Aus- und Fortbildung anregen, damit die Homilie ihren „geradezu sakramentalen Charakter“ (vgl. *Evangelii gaudium*, Nr. 142) vollends entfalten kann.

Angesichts dieser Überlegungen erscheint die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen einer „Homilie“, die dem geweihten Amtsträger vorbehalten ist, und einer möglichen „Predigt“, die einem Laiengläubigen anvertraut wird, nicht zulässig, da der vorgeschlagene Platz – unmittelbar nach dem Evangelium – und die ausgeübte Funktion im Wesentlichen mit denen der Homilie selbst übereinstimmen.

Abgesehen davon lässt sich nicht erkennen, dass die gegenwärtige Situation einen solchen Notstand oder eine echte pastorale Notlage darstellt, die eine Abweichung von einer Norm rechtfertigen würde, die so eng mit der Natur des liturgischen Aktes verbunden ist. Tatsächlich gilt: Wo ein Priester zur Feier der Eucharistie anwesend ist, ist er damit zugleich auch anwesend, um den Dienst der Homilie auszuüben, der ihm kraft seiner Weihe zukommt. Situationen, in denen der Zelebrant verhindert ist – etwa aufgrund einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung –, stellen lediglich gelegentliche und zeitlich begrenzte Umstände dar, die nicht als Begründung einer dauerhaften pastoralen Notwendigkeit angesehen werden können. Umgekehrt gilt: Wo kein Priester verfügbar ist, findet keine Eucharistiefeier statt; vielmehr wird gemäß den Normen der Kirche für Wort-Gottes-Feiern Sorge getragen, innerhalb derer geeignete Formen der Verkündigung oder der Auslegung der Heiligen Schrift Laien gläubigen übertragen werden können, ohne dass hierfür ein besonderes Indult erforderlich wäre.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die geltende Ordnung bereits Formen der Verkündigung vorsieht, die Laien gläubigen außerhalb der Homilie und der Eucharistiefeier anvertraut werden (vgl. can. 766 CIC) und die entsprechend den Bedürfnissen der Teilkirchen gefördert werden können.

In diesem Zusammenhang mag es nützlich sein, daran zu erinnern, dass der Codex des kanonischen Rechts zwar keinen erschöpfenden Katalog solcher Formen der Verkündigung enthält, aber sowohl seine Struktur als auch die kirchliche Praxis eindeutig ein breites Spektrum an Möglichkeiten vorsehen, die bereits fruchtbar im Leben der Kirche vorhanden sind. Dazu gehören beispielsweise die Katechese (vgl. can. 774 §1), der Religionsunterricht, geistliche Vorträge oder theologische Tagungen, Einkehrtage und Exerziten sowie Zeugnisse und verschiedene pastorale Zusammenkünfte. Ebenso stellen Formen der Verkündigung wie Reflexionen, Ermahnungen oder katechetische Unterweisungen, wenn sie im Rahmen von Feiern erteilt werden, die ausschließlich aus der Liturgie des Wortes bestehen (zum Beispiel sonntägliche Feiern in Abwesenheit eines Priesters, Wort-Gottes-Feiern, Bußgottesdienste oder ähnliche Zusammenkünfte), keine Ausnahme von der für die Homilie

geltenden Disziplin dar, sondern stellen vielmehr eine Anwendung der weiter gefassten kanonischen Bestimmungen bezüglich der Verkündigung dar.

In diesem Rahmen kann der Diözesanbischof gemäß can. 772 § 1 geeignete Umstände für solche Formen der Verkündigung festlegen. Er kann jedoch nicht von der Norm dispensieren, die die Homilie den geweihten Amtsträgern vorbehält (vgl. can. 767 §1; Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des Kodex des kanonischen Rechts, 26. Mai 1987, AAS 79 [1987], 1249). Laiengläubige dürfen während der Eucharistiefeier nicht an der Stelle predigen, die für die Homilie vorgesehen ist.

Laiengläubige können auf vielfältige Weise einen wertvollen Beitrag zum Leben der Kirche und zur Verkündigung des Evangeliums leisten, unter anderem durch die Mitwirkung an der Vorbereitung von Homilien und an anderen Formen der Katechese und Evangelisierung. Eine solche Zusammenarbeit, wenn sie angemessen gefördert wird, bereichert die geweihten Amtsträger selbst und respektiert zugleich die jeweiligen Rollen, die jedem Lebensstand eigen sind.

Die vorstehenden Überlegungen bestätigen, dass die Reservierung der Homilie für den geweihten Amtsträger im Rahmen der Eucharistiefeier sich aus dem sakramentalen und liturgischen Charakter des Aktes selbst ergibt sowie aus der besonderen Verantwortung, die durch die Heilige Weihe für die Verkündigung des Wortes in der heiligen Liturgie übertragen wurde. Aus diesem Grund kann von der in can. 767 § 1 festgelegten Norm keine Dispens durch Indult erteilt werden.

Mit der Zusicherung meiner höchsten Wertschätzung verbleibe ich

Ihr im Herrn ergebener



Arthur Kardinal Roche

Präfekt

+littonidpauexcolioea qm  
A secretis